

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 10/025/2019**

**nicht öffentlich**

Fachbereich: Amt für Digitalisierung, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus Verfasser/in: Bußkamp, Barbara, Dr.	Datum: 04.07.2019 Az.: 104
---	-------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus	02.09.2019	Kenntnisnahme

**Bericht über das Landesprogramm "Kultur und Schule" für die Schuljahre 2018/19 und 2019/20**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Auswirkung auf Kennzahlen       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Digitalisierung, Organisation,  
Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus  
Verfasser/in: Bußkamp, Barbara, Dr.

Datum: 04.07.2019  
Az.: 104

## Bericht über das Landesprogramm "Kultur und Schule" für die Schuljahre 2018/19 und 2019/20

### Anlass der Vorlage:

Die Kulturverwaltungen der Kreise sind durch Erlass zuständig für die administrative und organisatorische Abwicklung des Landes-Förderprogramms „Kultur und Schule“.

### Sachverhaltsdarstellung:

#### Ziel und Ablauf des Landesprogramms:

Ziel des seit 2007 existierenden Landesprogramms Kultur und Schule ist, Kunstschaffende und Kulturpädagogen aller Sparten zur Gestaltung und Durchführung kreativer Projekte in die Schulen Nordrhein-Westfalens einzuladen. Die Projekte ergänzen das schulische Lernen und eröffnen Kindern und Jugendlichen - unabhängig von ihrer Herkunft - die Begegnung mit Kunst, Kultur und Kreativität. Laut Angaben des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft haben landesweit mittlerweile fast 14.500 Projekte mit über 4.500 Künstler\*innen stattgefunden.

Die Projekte umfassen in der Regel über das Schuljahr verteilt 40 Einheiten à 90 Minuten (Anlage: Richtlinie Kultur und Schule). Da sich die Maßnahmen inhaltlich nicht am Lehrplan orientieren dürfen, sind sie kein Ersatz für den regulären Kunst- oder Musikunterricht.

Die Künstler\*innen verpflichten sich, an vier eintägigen Seminaren teilzunehmen. Die Seminare vermitteln Informationen über die Arbeitsbedingungen im Schulalltag und bieten Unterstützung bei der Entwicklung möglicher Projekte. Nach dem Besuch der Fortbildungen gehören die Teilnehmenden zu einem so genannten Künstlerpool, der Schulen für die Suche nach geeigneten Künstlern zur Verfügung steht.

Der Höchstbetrag der anererkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich pro künstlerischem Projekt auf 2.950 € zzgl. 100 € für eine Abschlussveranstaltung. Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Festbetrages in Höhe von 2.440 €. Die Differenz ist als Eigenanteil der Schule oder des Schulträgers bzw. maximal hälftig durch Fördergelder Dritter (z.B. Förderverein) aufzubringen.

Die Zuwendung ist für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- a) 27,50 € je 45 Minuten als Entgelt für die beteiligten Künstler und Kunstpädagogen,
- b) Übernahme von Reise- und projektbezogenen Sachausgaben der beteiligten Künstler und Kunstpädagogen in Höhe von höchstens 750 € je Projekt bzw. beteilig-

tem Künstler oder Kunstpädagogen, wenn mehr als ein Künstler oder Kunstpädagoge am Projekt beteiligt ist. Die Beteiligung mehrerer Künstler muss sich entweder aus dem Projekt begründen, z.B. wenn verschiedene künstlerische Sparten angesprochen werden, oder aus dem besonderen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler resultieren.

c) Übernahme von Ausgaben für eine Abschlusspräsentation oder -veranstaltung in Höhe von 100 € je Projekt.

Das zuständige Ministerium für Kultur und Wissenschaft veröffentlicht vorab für jede kreisfreie Stadt und jeden Kreis in NRW einen Finanzrahmen, den so genannten Orientierungsrahmen, bis zu dessen Höhe maximal gefördert werden kann. Der Rahmen richtet sich nach der Anzahl der Schüler und Schulen im Einzugsbereich.

Künstler und Schulen im Kreis Mettmann richten ihre Anträge auf Projektförderung im Rahmen des Landesprogramms Kultur und Schule bei der Kulturabteilung der Kreisverwaltung ein. Die Zuständigkeit der Kreis-Kulturverwaltungen ist durch Erlass festgelegt. Bereits im Vorfeld informiert die Kulturabteilung des Kreises die städtischen Schulämter bzw. das Schulamt des Kreises über das Landesprogramm und die Details der Antragstellung. Darüber hinaus steht ständige eine Mitarbeiterin der Kreis-Kulturabteilung als Ansprechpartnerin für Schulen und Künstler bei Rückfragen, für Beratungen und während der Projektdurchführung auch bei Konfliktlagen zur Verfügung.

Die Antragsfrist endet jeweils am 31. März für das folgende Schuljahr. Alle Projektanträge werden anschließend durch eine Jury begutachtet und bewertet. Daraufhin erstellt die Kulturabteilung des Kreises einen Gesamtantrag und reicht diesen zum 31. Mai bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein. Nach Eingang des Zuwendungsbescheids informiert die Kreis-Kulturabteilung die Antragsteller über das weitere Verfahren.

#### **Bericht über das Verfahren zum Schuljahr 2018/2019 und 2019/2020 im Kreis Mettmann:**

Für das vergangene Schuljahr gingen 28 Anträge von Schulen aus sieben kreisangehörigen Städten ein, für das aktuelle Schuljahr 2019/2020 lagen 31 Anträge aus neun Städten vor. In beiden Schuljahren stellten auch die Förderzentren und Berufskollegs in Trägerschaft des Kreises jeweils acht Anträge. Der Zweckverband Gesamtschule Langenfeld/Hilden darf als anerkannte Ersatzschule seinen Projektantrag direkt bei der Bezirksregierung einreichen.

Der vom Ministerium veröffentlichte Orientierungsrahmen betrug für den Kreis Mettmann für das Schuljahr 2018/19 € 91.500 und für das Schuljahr 2019/20 € 92.000.

Die Kulturabteilung kontrollierte die Projektanträge auf Vollständigkeit und Einhaltung der Formalien und schickte den Jurymitgliedern alle Projektdatenblätter rechtzeitig vor dem Jurytermin zu. Nach Maßgabe des Runderlasses (Anlage: Runderlass Kultur und Schule) wählt eine Jury jeweils im Mai die zur Umsetzung bestimmten Projekte aus. Die Jury war in beiden Schuljahren folgendermaßen besetzt:

- zwei Künstler unterschiedlicher Sparten
- eine Person mit schulfachlichem Hintergrund
- eine Person aus dem Bereich der kulturellen Jugendbildung
- eine von der Staatskanzlei benannte Person mit kulturfachlichem Hintergrund (i.d.R. Vertretung aus der Bezirksregierung).

Die Jury empfahl für das vergangene Schuljahr 25, für das laufende Schuljahr 24 Anträge zur Förderung (Anlagen: „Projektliste KuS 2018“, „Projektliste KuS 2019“ und „Statistik“).

Die Kreisverwaltung hat die Gesamt-Förderanträge fristgerecht zum 31. Mai bei der Bezirksregierung eingereicht. Die Zuwendungsbescheide sind vor den Sommerferien eingegangen. Die Schulverwaltungsämter, Schulen und Künstler wurden entsprechend informiert.

Die Fördermittel des Landes werden in zwei Raten zum 1. September und zum 1. März bei der Kreisverwaltung eingehen; die Kulturabteilung wird wie bisher den Schulträgern die anteiligen Beträge zur Weiterleitung an die Schulen bzw. die Künstler anweisen.

Die Ministerin hat im Februar 2019 alle am Landesprogramm Beteiligten aufgerufen, Anregungen für Verbesserungen bei Antragstellung und Durchführung von „Kultur und Schule“ einzubringen. Folgende Ideen hat die Kreisverwaltung zusammengetragen und der Bezirksregierung übermittelt:

- Wünschenswert wäre eine feste Ansprechperson in den Schulen, der sich um kulturelle Angelegenheiten u. a. das Landesprogramm Kultur und Schule kümmert.
- Die Künstler\*innen, die sich im Landesprogramm Kultur u. Schule engagieren, benötigen ebenfalls eine solche Ansprechperson an der Schule. Dieser sollte die Künstler\*innen im Rahmen der Projekte unterstützen und bei Problemen vermitteln. Die Künstler\*innen benötigen außerdem einen festen Rahmen: Sie sollten sich z. B. auf einen bestimmten Projekttag und eine feste Uhrzeit einstellen können.
- Ein Hauptgrund, dass sich nicht mehr Schulen am Landesprogramm Kultur und Schule beteiligen, ist u. a. der Eigenanteil. In der Regel wird der Eigenanteil aus dem jeweiligen Schuletat entnommen, der den Schulen jährlich zur Verfügung steht. Es ist die Ausnahme, dass dieser Eigenanteil zusätzlich von den Schulverwaltungsämtern zur Verfügung gestellt wird.
- Vermutlich könnten mehr freischaffende Künstler\*innen in die Schulen geholt werden, wenn diese sich nicht für ein ganzes Jahr verpflichten müssten (alternativ wären z. B. Blockprojekte oder kleinere Projekte mit weniger Projekteinheiten).
- Mittlerweile gibt es immer mehr freischaffende Künstler\*innen, die als Honorarkräfte bzw. Vertretungslehrer auf geringer Stundenbasis in Schulen tätig sind. Davon allein können diese Künstler\*innen aber nicht leben. Sie sind darauf angewiesen auch als freischaffende Künstler\*innen zu arbeiten. Es wäre sicherlich von Vorteil, wenn sie neben der Vertretungslehrertätigkeit auch noch ein außerunterrichtliches Projekt als freischaffende Künstler\*innen an derselben Schule durchführen könnten. Bisher ist das nicht möglich. Als Lehrkraft kennen sie aber bereits die Strukturen an der Schule und eine Zusammenarbeit mit den Projektverantwortlichen der Schule gestaltet sich vermutlich dadurch bedingt reibungsloser.“

Allgemeine Informationen zum Landesprogramm und über bislang im Land geförderte Projekte stehen unter <http://kultur-und-schule.de> bereit.

#### **Anlagen:**

- Runderlass Kultur und Schule
- Richtlinie Kultur und Schule
- Projektliste KuS 2018
- Projektliste KuS 2019
- Statistik

